

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zugelassen
Zugelassene
Zugelassene

Amtsblatt

Bezugspreis
Nr. 50

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

N. 194.

Mittwoch, 22. August 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger bei Haus oder bei Abholung am Schalter des Postamts vierzehnlich 2,50 Mark, monatlich 25 Pf. Angeliste für die Nummer des Ausgabebetriebs und bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorne zu begehen; eine Gewebe für das Rechnen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundpostkarte (7 Silben) 20 Pf. Ortspreis 15 Pf.; zettendender und inadellorischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Nachruf erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss aber der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Grafiker an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige unzweckmäßige Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Angelegenheiten: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken.

Freitag, den 24. August 1917, vormittags von 8—12 Uhr
findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Reichsfleischkarten und der Fleischkontrollmarken auf die Zeit vom 3. bis 30. September 1917 statt.

Eine spätere Ausgabe der benannten Karten an Reichsstelle kann nur ausnahmsweise erfolgen.

Gleichzeitig weisen wir besonders darauf hin, dass die Kontrollmarken I und Z bis spätestens Dienstag, den 28. August 1917, abends, beim Fleischer zwecks Eintragung in die Kundenliste abzugeben sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. August 1917. Gbm.

Fleischkartenausgabe.

Die Ausgabe der Fleischkarten auf die nächsten 4 Wochen erfolgt am

Freitag, den 24. August 1917, nachmittags von 14—18 Uhr

in der Polizeiwache.

Die Ausweisarten sind bei Entnahme der neuen Karten unbedingt mitzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. August 1917. G.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 22. August 1917.

Verrat geht um!

Schon vor einigen Tagen wünschten die Zeitungen darauf hinzuweisen, dass in den Fabriken der Rüstungsindustrie sich wieder eine Bewegung bemerkbar mache, die ähnlich wie vor dem 16. April, die Arbeiter zu einem Streik, und zwar zu einem Generalstreik, aufzugehen versucht. In den Fabriken wurden Bettel mit anstreitendem und verhebendem Inhalte verteilt, die zum Generalstreik am 15. August aufforderten. Zum Glück gelang es, einige dieser Bettelverteiler zu fassen und hinter Schloss und Riegel zu bringen. Und unter diesen Bettelverteilern ist auch der Mann gewesen, dessen wegen in Wurgsdorf einige hundert Arbeiter die Arbeit niedergelegt. Und das in diesen Tagen, da im Westen der bis auf höchste Feuerkraft zwischen einem Bruchteil der Deutschen mit nahezu der gesamten Kriegsmacht Englands und Frankreichs tobte, da der zweite große gewaltige Ansturm der Feinde an dem unüberstreichlichen Heldeninn und der herrlichen Tapferkeit unserer Helden scheiterte. Verrat will uns in den Rücken fallen, jetzt, da jeder Deutsche nur mit tiefster Ergriffenheit den Heeresbericht unseres Generalstabs lesen kann, da auf den blutgetränkten Schlachtfeldern Frankreichs die Unüberwindlichkeit unseres großen und gerechten Sache von unjeren Brüdern aufs Neue bewiesen wurde. Aber, Gott sei Dank! es sind nur wenige Männer, die es fertig bringen, in dieser Zeit die Arbeit niederzulegen. Nur wenige Deutsche werden den Erfordernissen der Vaterlandsverteidigung Gehör schenken und vergessen, was sie den Helden da draußen verdient sind. Unsere Freunde suchen die Entscheidung des Weltkrieges zu ihren Gunsten jetzt mit aller Gewalt, mit allen Mitteln zu erwingen. Fast die ganze Welt arbeitet für sie und die Bedürfnisse ihrer Heeresmassen. Die Engländer und Franzosen seien jetzt im Westen: die ganze Kraft ihres aufgebauten Menschen- und Kriegsmaterials ein, deren Überlegenheit sie selbst nicht genug rühmen können. Wir dagegen sind nur auf uns selbst, ganz allein auf uns selbst und auf unsere eigene Erzeugung angewiesen. Was einmal englische Munitionsarbeiter in einem Telegramm an ihre Petersburger Kollegen ausprägten: „Jede Stunde der Faulheit macht uns zu Mördern“, das gilt heute in noch größerem Maße, als jemals in diesem Kriege, auch für uns.

Möge darum der Geist, der draußen in höllischen Artilleriefeuer, in Schlammstücken, in Rot und Tod deutsche Männer beherrscht, auch uns in der Heimat beseelen, dann werden wir nie vergessen, dass jede Arbeitsstunde teures Leben rettet und jede Stunde der Faulheit zum Mörder macht. Dann werden auch jene Mörserhelfer unserer Feinde umsofort ihr lästiges Handwerk treiben, dann wird kein deutscher Arbeiter sich mit ihnen schuldig machen und auch nur eine Minute der Arbeit versäumen.

* Verleihung. Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Königin von Preußen haben geruht, Herrn Sparfaktoriess Reichsdr. das Verdienstkreuz für Kriegshilfe zu verleihen.

* Auszeichnung. Dem Postschaffner Ledmann ist das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

o Landgericht. Die 3. Ferienkammer des Dresdenner Königlich-Landgerichts beschäftigte eine Unterhaltungssache gegen den in Riesa wohnenden Kaufmann Kr. wegen übermäßiger Preisforderung. Der Angeklagte wurde für schuldig erkannt, im Laufe dieses Jahres in Riesa bei dem Verkaufe von Pfeffer-Pfeile gefordert und gewährt erhalten zu haben, die einen übermäßigen Gewinn enthielten, infolzen er das Pfund, das er für 1 Mr. 30 Pf. getauft und für 1 Mr. 60 Pf. verkaufen durfte, mit 18 Mark abgegeben hat, wodurch er einen Steingewinn von 327 Mark erlangte. Das Gericht erkannte auf 2000 Mark Geldstrafe, als Strafe auf 200 Tage Gefängnis. Dieses Urteil ist auf Kosten des Angeklagten im Amtsgericht Tageblatt und in vier Dresdner Tagesblättern zu veröffentlichen.

Der Niederschlag war verantworlt Sonntag, den 2. September eine Sanktmauer nach Riesa mit Treppenstufen; von da aus gemeinschaftlich durch das herzliche Johannatal nach Seerhausen, dort kurze Wettkämpfe für Mitglieder und Zöglinge, und zwar 50 Meter-Lauf aus dem Wagen mit Rucklauf und Eisenstab, sowie Angelwanderrang-Weitsprung. Darauf Marsch bis Riesa, von da Rückfahrt mit der Bahn in die Heimat.

Ausgabe der Kohlenbezugsarten für gewerbliche Betriebe.

Die Bezugskarten für Kohlen, Arzlets und Rots für Kleingewerbliche und Kleinlandwirtschaftliche Betriebe usw. können soweit dies bisher noch nicht erfolgt ist, nunmehr von Donnerstag, den 23. August 1917 ab, vormittags von 8—12 Uhr in unserer Kartenzentrale (Rathaus, Zimmer Nr. 17) abgeholt werden.

Brotausweisarten ist dabei vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. August 1917. Gbm.

Gemeinde-Sparstättle Gröba (Elbe).

Das Geschäftszimmer der Sparkasse im bietigen Gemeindeamt ist heute von Zimmer Nr. 6 nach Zimmer Nr. 3 verlegt worden.

Die Sparkassenverwaltung.

— Auch in Sachsen keine fleischlosen Wochen! Die Landeskoststelle schreibt: Am Dienstag fand auf dem Lebendfleischamt eine Besprechung mit den Vertretern des Kriegsernährungsamtes und des Fleischkoststelle statt. Nach den Ergebnissen dieser Verhandlung wird sich die Notwendigkeit, fleischlose Wochen für Sachsen festzulegen, erledigen. Lebendfleisch wurde von den Fleischvertretern betont, dass die Aufristung des Schlachtverbands zurzeit in ganz Deutschland auf große Schwierigkeiten stößt und vielfach nur im Enteignungswege möglich sei. Dass, wie in einem Teil der Preise gemeldet worden war, große Abschlachtungen infolge Futtermangels stattfinden, beruhe auf Tertium.

— Zwangsweise Erfassung des Obstes. Die Reichsstelle für Obst und Gemüse erlässt in Kürze eine Verordnung über eine zwangsweise Erfassung des Obstes, deren hauptsächlichste Bestimmungen lauten: Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen Apfel, Birnen, Pfirsamen und Äpfel nur mit Genehmigung der zuständigen Landeskoststelle für Gemüse und Obst abgelegt werden. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Verförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Verförderungsscheins erteilt. Von den Verförderungen bleibt unberührt der Ablass an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den Verbraucher abgelegt wird. Diese Mengenbeschränkung gilt nicht für den Vertrieb auf öffentlichen Märkten. Die zuständigen Landeskoststellen dürfen den Gewerb durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen. Der Ablass von Obst zur Erfassung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landeskoststelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Verförderungsscheins für solches Obst darf nicht verzögert werden. Alle Besitzer der vorgenannten Obstarten haben der zuständigen Landeskoststelle auf Erforderung Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landeskoststelle künftig zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen. Das Eigentum geht bei abgeernteten Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer augeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt das Eigentumsübergang erst mit der Übertragung ein. Die Verteilung des Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle.

— Die Verwertung von Tierkadavern. Die grobe Knappheit an Futtermitteln und an Zeit für technische Zwecke macht es notwendig, nicht bloß die Schlachtabfälle, sondern auch die Tierkadaver tunlich restlos zur Gewinnung dieser für die Kriegswirtschaft so wichtigen Stoffe heranzuziehen; mangels genügender Anlagen bleiden noch eine große Menge von Tierkörpern unverwert und müllfrei vergraben werden. Der Bundesrat hat deshalb die Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni dahin ergänzt, dass den Landeszentralsbehörden viel weiter gehende Befugnisse als bisher auf diesem Gebiet eingeräumt wurden. Sie sind ermächtigt worden, Kommunalverbünden, Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden die Errichtung von Abdichtereien und sonstigen Anlagen zur Verarbeitung von Tierkörpern vorzuschreiben; ferner kann eine Anzeige- und Ablieferungspflicht für die Besitzer vereinbart werden, und dabei können die Vergütungen für die Tierkörper und Gebühren für deren Abholung und Verarbeitung geregelt werden.

— „Frauendank 1914“. Der aus dem Gedanken, den vielen Kriegsinvaliden die tägliche Dankbarkeit deutscher Frauen und Mädchen zu beweisen, hervorgegangene sächsische Bund „Frauendank 1914“ hielt am 19. bis 21. August in Leipzig im Anschluss an die Heimatausstellung seine Bundestagung ab, bestehend in einem Begrüßungs- und Werbeabend und zwei Versammlungen. Bei dem Begrüßungsabend versicherte Kreishauptmann Greifenski Witz. Wehr. Rat von Burgsdorf, Leipzig den „Frauendank“ des dauernden Wahlwollens der Königl. Sächsischen Staatsregierung. Auch in den Reden der Vertreter der Universität, der Stiftung „Heimatdank“ und der Vereinigung „Sächsische Kriegsbeschädigten“ kam zum Ausdruck, welcher großen Wertwidrigkeit sich der „Frauendank“ erfreut.

— „Die Güterdiebstähle“. Die Generaldirektion der Sächsischen Staatsseisenbahnen hat auf eine Einladung des Verbandes Deutscher Schuhwarenhändler, Verlehrungen zu treffen, dass die Verzehrung von Bahnkleidungsstücken ordnungsgemäß „ausgefertigt“ worden sind. Vergeben hiergegen sind zur Bestrafung zu dringen.

— Die Güterdiebstähle. Die Generaldirektion der Sächsischen Staatsseisenbahnen hat auf eine Einladung des Verbandes Deutscher Schuhwarenhändler, Verlehrungen zu treffen, dass die Verzehrung von Bahnkleidungsstücken ordnungsgemäß „ausgefertigt“ worden sind. Vergeben hiergegen sind zur Bestrafung zu dringen.